
2001

Ausgegeben Karlsruhe, den 16. August 2001

Nr. 17

I n h a l t

Seite

**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe
für den Diplomstudiengang Chemie**

64

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Chemie

vom 8. August 2001

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 18. April 2001 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie vom 16. Juli 1986 (W. u. K. 1986, S. 457), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 1994 (W. u. F. 1994, S. 336), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. August 2001 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Lehrangebot ist detailliert im Studienplan dargelegt und umfaßt maximal 216 Semesterwochenstunden.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Wahl zwischen zwei Varianten des Studiums

(1) Sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium ist zwischen zwei Varianten des Studiengangs zu wählen.

(2) Die Wahlentscheidung ist unmittelbar zu Beginn des Studiums bzw. nach Ablegung der Diplomvorprüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Studienplan der Variante A sieht im Grundstudium eine gleichgewichtige Ausbildung in den drei Hauptfächern (Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie) sowie Physik und Mathematik vor. Im Hauptstudium erfolgt eine zunächst gleichgewichtige Weiterbildung in den drei Hauptfächern und in einem vom Prüfungsausschuß zugelassenen Wahlfach. Aus diesen vier Fächern wählt der Kandidat eines als Vertiefungsfach aus. Diese Wahlentscheidung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn des Vertiefungssemesters schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Studiengangvariante B betont sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium eine mathematisch-physikalische Weiterbildung. Im Studienplan dieser Variante sind zusätzliche Vorlesungen, Übungen und Praktika auf dem Gebiet der Mathematik, Physik und Physikalischen Chemie vorgesehen, dafür verkürzte Praktika in den anderen Fächern. Im vierten Semester wird zudem ein Forschungspraktikum in einer chemischen Arbeitsgruppe absolviert.

(5) Ein Wechsel zwischen den Studiengangvarianten kann jederzeit erfolgen, wenn die in der neu gewählten Variante noch fehlenden Leistungen bis zur Anmeldung zur Diplomvorprüfung bzw. zur Diplomprüfung erbracht werden. Der Wechsel ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich anzuzeigen.

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„die Orientierungsprüfung gem. § 8a erfolgreich abgeschlossen hat,“.

- b) Die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

„nachweist, daß er erfolgreich an den Grundpraktika in den Fächern Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Physik und an einer zweisemestrigen Vorlesung über die Grundlagen der Mathematik für die Fachrichtung Chemie - z.B. 'Mathematik für die Fachrichtung Chemie', 'Einführung in die Physikalische Chemie (Mathematische Methoden)' oder mindestens gleichwertige Mathematikvorlesungen - teilgenommen hat.“

4. § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen, je nach Studiengang differenziert:

Studiengang A

Bei der Anmeldung zum Teil I

- a) Anorganische Chemie (Grundpraktikum),
- b) Organische Chemie (Grundpraktikum),
- c) Mathematik für die Fachrichtung Chemie, z.B. 'Mathematik für die Fachrichtung Chemie', Teil I oder II oder 'Einführung in die Physikalische Chemie (Mathematische Methoden)', Teil A oder B, jeweils Übung mit Klausur oder eine mindestens äquivalente Mathematikvorlesung,

bei der Anmeldung zum Teil II

- d) Experimentalphysik (Grundpraktikum),
- e) Physikalische Chemie (Grundpraktikum),
- f) Mathematik für die Fachrichtung Chemie, z.B. 'Mathematik für die Fachrichtung Chemie', Teil II oder I oder 'Einführung in die Physikalische Chemie (Mathematische Methoden)', Teil B oder A, jeweils Übung mit Klausur für den noch fehlenden Teil oder eine mindestens äquivalente Mathematikvorlesung.

Studiengang B

Bei der Anmeldung zum Teil I

- a) Anorganische Chemie (Grundpraktikum),
- b) Organische Chemie (Grundpraktikum),
- c) Höhere Mathematik für die Fachrichtung Physik, Teil I oder II (Übung mit Klausur) oder eine mindestens äquivalente Mathematikvorlesung,

bei der Anmeldung zum Teil II

- d) Physikalische Chemie (Grundpraktikum),
- e) Experimentalphysik (Grundpraktikum),
- f) Höhere Mathematik für die Fachrichtung Physik, Teil II oder I (Übung mit Klausur für den noch fehlenden Teil) oder eine mindestens äquivalente Mathematikvorlesung,
- g) Forschungspraktikum in einem chemischen Fach.

Für die zusätzlichen Leistungen in Mathematik und Physik werden Anforderungen in den Praktika für Anorganische und Organische Chemie im Umfang von ca. einem Drittel der Anforderungen im Studiengang A erlassen. Wird das Forschungspraktikum in Physikalischer Chemie absolviert, werden 3 SWS im Praktikum 'Physikalisch-Chemisches Praktikum für Anfänger' erlassen, dafür sind 3 SWS mehr im Forschungspraktikum zu erbringen.“

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Orientierungsprüfung

(1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können.

(2) Als Orientierungsprüfung ist eine der folgenden Leistungen zu erbringen:

- a) eine Klausur, welche den Inhalt der Vorlesung 'Grundlagen der Anorganischen Chemie, Teil I' sowie des Praktikums 'Anorganisch-chemisches Praktikum für Chemiker, Teil I' umfaßt,
- b) 1. für die Studiengangvariante A: der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 c) oder f), die unter der Überschrift 'Studiengang A' aufgeführt ist,
2. für die Studiengangvariante B: der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 c) oder f), die unter der Überschrift 'Studiengang B' aufgeführt ist.

(3) Eine nicht bestandene Teilprüfung, die als Orientierungsprüfung angerechnet werden soll, kann nur einmal, spätestens im darauffolgenden Prüfungszeitraum wiederholt werden.

(4) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten.“

6. § 15 wird aufgehoben.

7. § 16 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „EDV Klausur / Übung“ werden jeweils durch „Informatik mit Übung“ ersetzt.

b) Unter der Überschrift „b) Studiengangvariante B“ wird nach der neugefassten Zeile „Informatik mit Übung“ folgende neue Zeile eingefügt:

„Vorlesung über Informatik/Programmieren bzw. Numerische Mathematik mit Übung,“.

Artikel 2

1. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

2. Der Rektor kann den Wortlaut der Prüfungsordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts dabei beseitigen.

Karlsruhe, den 8. August 2001

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig, Rektor